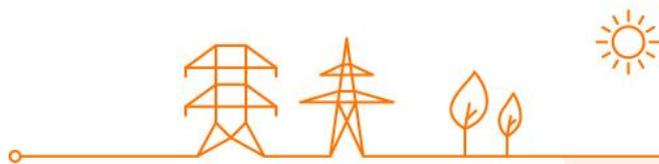


50HERTZ-STELLUNGNAHME ZUM

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirt- schaftsgesetzes an unionsrechtli- che Vorgaben

Berlin, 05.05.2023



VORWORT

50Hertz als einer der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes an unionsrechtliche Vorgaben (EnWG-Novelle).

Aufgrund der mit diesem Gesetz angestrebten umfassenden Reform des Regulierungsrahmens und weiterer Änderungen des Energiewirtschaftsrechts sowie der kurzen Frist zur Stellungnahme sollen die nachfolgend formulierten **Positionen als nicht abschließend** verstanden werden. 50Hertz wird sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren weiterhin konstruktiv einbringen, um eine weitestgehend inhaltliche bzw. sachgerechte Fortführung einer bewährten Regulierungspraxis zu unterstützen. **Ein konsistenter, verlässlicher und klarer Regulierungsrahmen ist für uns als Übertragungsnetzbetreiber Grundvoraussetzung dafür, um den dringend benötigten Ausbau der Stromnetze im Sinne der Energiewende in Deutschland zu ermöglichen.**

Wir möchten auf die **redaktionelle Besonderheit** hinweisen, dass die Textpassagen, die von den vier ÜNB vollständig gemeinsam erarbeitet werden konnten, im Schriftbild „kursiv“ gehalten sind. Testpassagen, welche eine Position der 50Hertz darstellen (jedoch dem Grunde nach nicht immer zwingend von den Positionen der anderen ÜNB abweichen müssen) sind im Schriftbild „senkrecht“ (recte) gehalten. Dies ist zu diesem Zeitpunkt vor allem des begrenzten Zeitfensters für eine Stellungnahme geschuldet und nicht etwa eines abweichenden inhaltlichen Umstands.

Der **Aufbau der Stellungnahme** orientiert sich an der Struktur des Gesetzesentwurfs. Dabei möchten wir eingangs insbesondere auf die Regelungen eingehen, die den vierten Klagegrund des Urteils des EuGH als solches umsetzen sollen (1). Zudem möchten wir auf die weiteren Änderungen des Energiewirtschaftsrechts und weiterer Änderungen eingehen, die dem dringend benötigten beschleunigten Übertragungsnetzausbau, also der Vorhabenumsetzung, dienen sollen (2). Anschließend sollen die aus unserer Sicht wichtigsten Anmerkungen im Einzelnen näher erläutert werden.

(1) **Wir begrüßen es ausdrücklich**, dass der Gesetzesentwurf bereits zahlreiche Punkte enthält, die in dem zukünftigen Regulierungsregime unerlässlich sein werden.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass bei der hier vorgenommenen Umsetzung der europarechtlich gebotenen Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten sind. Der Gesetzesentwurf ist daher nachbesserungsbedürftig bzw. sollte konkretisiert werden, um den **verfassungsrechtlich gebotenen Checks & Balances** zu genügen. Dies betrifft insbesondere die Stärkung der Rolle des Bundestages und des Rechtsschutzes, Regelungen zu Behördenorganisation und -Verfahren sowie interne und externe Kontrollmechanismen.

Daneben muss die Zielsetzung der Regulierung gesetzlich stärker den erforderlichen Rahmen für den gebotenen Netzausbau abbilden. Die **angemessene, wettbewerbsfähige Verzinsung des Eigenkapitals** muss sich stärker am internationalen Vergleich orientieren und die gesteigerten Netzausbaunotwendigkeiten reflektieren.

(2) Die den gesetzlichen Änderungen des Referentenentwurfes zur EnWG-Novelle immanenten

- Vereinfachungen in Planungs-, Genehmigungs-, Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren (z.B. §§ 43, 44b, 45, 49a und c EnWG, §§ 3, 5 NABEG), namentlich die weitere Eingrenzung der Prüfung räumlicher Alternativen sowie das Ziel der Schließung von Lücken bei der rechtlichen Sicherung von Bestandsleitungen
- verstärkt auf Digitalisierung setzenden Beteiligungsschritte (z.B. §§ 7, 9, 20, 22, 24 NABEG)
- getroffenen Definitionen und Klarstellungen (z.B. §§ 3, 5a, 16, 18 IIIb, 28 II NABEG)
- entfallenden Berichtspflichten (z.B. § 12d EnWG, § 5 BBPlG, § 2 Abs. 5 EnLAG),
- i.d.R. entfallenden Anhörungspflichten sowie Veränderungssperre auch bei BFP-Verzicht (§ 16 NABEG),
- Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn (§ 44c EnWG) sowie
- formulierten Übergangsregelungen (§ 35 NABEG, § 118 Abs. 49 EnWG)
- Klarstellungen zum Verzicht auf Sicherheitsleistungen (§ 11 EnWG)
- Möglichkeit der schriftlichen Erklärung der Vollständigkeit durch den Vorhabenträger (§ 43a EnWG, § 9 und § 21 NABEG)
- Anerkennung der Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung der Zwecke des § 1 S. 3 NABEG

werden ausdrücklich begrüßt, da sie der Beschleunigung der Vorhabenumsetzung dienen.

Vereinfachungsoptionen sehen wir insbes. wie folgt:

- Einige Vereinfachungen werden nur für das NABEG festgelegt und sollten auf Verfahren nach EnWG ausgeweitet werden, z.B. dass die Veränderungssperre nach § 16 NABEG der BNetzA bei Verzicht auf Bundesfachplanung o.ä. zukünftig mit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, aber nach EnWG weiterhin nur ab Auslegung der Antragsunterlagen; ebenso beschränkt sich die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zukünftig vorwiegend per Internet auf das NABEG (§ 24 NABEG).

Nachbesserungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten:

- Bei § 45 EnWG – hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen (Details dazu s.u.)
- Es gibt durch die Anpassung des § 3 NABEG und Folgeänderungen einen Wertungswiderspruch, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine isolierte Maständerung anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sein kann, die als Bestandteil eines Seiltausches genehmigungsfrei wäre.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anmerkungen im Einzelnen, zu:

Artikel 1 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Zu Nr. 4 – § 11 Abs. 4 EnWG

Die Regelung und ihre Ausgestaltung als Klarstellung wird als sehr sinnvoll begrüßt.

Anregung: Es wäre hilfreich in der Begründung konkrete Beispiele für nicht mehr erforderliche Sicherheiten aufzunehmen. Zu nennen wären hier insbesondere Sicherheiten für den Rückbau im Außenbereich nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB, aber auch Sicherheiten für Kompensationsmaßnahmen nach § 17 Abs. 5 BNatSchG. Erfasst werden sollen neben bundesrechtlichen Regelungen auch Sicherheitsleistungen nach landesrechtlichen Regelungen insbes. der LandesNatSchG und der Bauordnungen der Länder.

Zu Nr. 8 – § 13e Abs. 3 S. 5 u. 6 EnWG (Aufhebung)

50Hertz begrüßt die Aufhebung der §13e EnWG Sätze 5 und 6, da der horizontale Belastungsausgleich mit der Einführung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte überflüssig wird. Die Aufhebung der Vorschrift reduziert bürokratischen Aufwand sowohl auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber als auch auf Seiten der Bundesnetzagentur.

Zu Nr. 17 – § 17i EnWG

50Hertz begrüßt, dass die Regelungen zur Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen weiterhin in der StromNEV enthalten sind (§ 3a StromNEV) und damit die Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis ermöglicht wird. Darüber hinaus wäre jedoch ein klarstellender Verweis in den neuen Regelungen des § 17i EnWG auf die Vorgaben der StromNEV wünschenswert.

Mit dem Verweis auf die Vorgaben der StromNEV soll klargestellt werden, dass einerseits die Kalkulationsgrundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen sichergestellt sind und andererseits, dass auch die gleichen Bewertungsmaßstäbe, die für die gesamte Netzbetreiberbranche gelten, übergangsweise bzw. sofern nichts Abweichendes durch BNetzA festgelegt wird, weiterhin für die Offshore-Aktivitäten Anwendung finden.

Darüber hinaus sollte aus Konsistenzgründen zu den Absätzen 4 und 5 die Ermittlung der Kosten für Offshore-Anbindungsleitungen auf § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erweitert werden.

Wir schlagen daher vor, § 17i Abs. 1 EnWG wie folgt zu formulieren (Änderungen rot bzw. grün hervorgehoben):

Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer ~~3~~ 1 bis ~~5~~ 6 umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a festgelegten Regelungen zur Netzkostenermittlung mit den Maßgaben des Absatzes 2, solange und soweit die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat. **Solange die Regulierungsbehörde gemäß §§ 21 und 21a keine Festlegungen zur Netzkostenermittlung von Offshore-Anbindungsleitungen getroffen hat, sind die Vorgaben der §§ 4 bis 10 Stromnetzentgeltverordnung nach den Maßgaben des Absatzes 2 anzuwenden.** Die Ermittlung der Kosten nach Satz 1 hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die

Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, solange und soweit die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat.

Zwecks Harmonisierung des § 17i EnWG sollten neben den Regelungen zur Ermittlung der Kosten für Offshore-Anbindungsleitungen auch die Entschädigungen nach § 17f Abs. 1 Nr. 1 und 2 in den § 17i EnWG einbezogen werden. Insbesondere in den Absätzen 1 (Grundlagen), 3 (Prognose) und 4 (Ausgaben) sind Entschädigungen nicht enthalten.

Wir schlagen daher vor, §17 i Abs. 3 EnWG wie folgt zu formulieren (Änderungen grün hervorgehoben):

Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 und des § 17f Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnWG nachvollziehbar zu prognostizieren.

Wir schlagen daher vor, §17 i Abs. 4 EnWG wie folgt zu formulieren (Änderungen grün hervorgehoben):

Die Ausgaben folgen aus den nach Absatz 1 ermittelten Netzkosten und den nach § 17f Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnWG entstandenen Entschädigungsansprüchen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

Zu §17i Abs. 6 EnWG

Aus Konsistenzgründen zum in Kraft getretenen Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), in dem die Jahresendabrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern in § 19 EnFG geregelt wird, sollte § 17i Abs. 6 S.1 konkretisiert werden. Darüber hinaus wäre eine Ergänzung des § 17i Abs. 6 EnWG zum Kostenprüfungsverfahren Offshore zu begrüßen. Zur Bewertung der umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erhebt die Regulierungsbehörde von den Übertragungsnetzbetreibern Daten des vorangegangenen Kalenderjahres. Der befüllte Erhebungsbogen der Regulierungsbehörde stellt die Grundlage für die Prüfung und Bestimmung der tatsächlich entstandenen Kosten dar. Die Prüfungs- und Bewertungsmaßstäbe im Offshore-Bereich unterscheiden sich grundsätzlich nicht von der Regulierungspraxis in den Kostenprüfungsverfahren zur Bestimmung der Ausgangsbasis für die Festlegung der Erlösobergrenzen im Onshore-Bereich. Um die jährlich wiederkehrenden Kostenprüfungen im Offshore-Bereich zu beschleunigen und Unsicherheiten aufgrund langwieriger Prüfverfahren durch die Regulierungsbehörde zu vermeiden, ist eine Frist, binnen dieser die Regulierungsbehörde die übermittelten Kalkulationsgrundlagen prüft und verbindlich bestätigt, erforderlich.

Wir schlagen daher vor, § 17i Abs. 6 EnWG wie folgt zu formulieren (Änderungen rot bzw. grün hervorgehoben):

Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt jährlich gemäß § 19 EnFG ~~bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres~~ den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 in dem Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Die Regulierungsbehörde prüft die tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen und entscheidet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der von ihr erhobenen Daten nach Absatz 4 binnen eines Jahres die Bestätigung dieser Kosten. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bestätigung in Höhe der vom Übertragungsnetzbetreiber ermittelten

Netzkosten für die Ermittlung des Saldos als erteilt. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.

Zu Nr. 20 – § 21 EnWG

Zu lit. b), aa) - § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG – Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die hier beabsichtigte gesetzliche Zielsetzung der Regulierung noch stärker den erforderlichen Rahmen für den gebotenen und dringend benötigten Netzausbau abbilden muss. **Die angemessene, wettbewerbsfähige Verzinsung des Eigenkapitals muss sich stärker am internationalen Vergleich orientieren.** Es ist hervorzuheben, dass die EK-Verzinsung auch im internationalen Vergleich zu keinen Nachteilen führen darf. Der hohe Finanzierungsbedarf für den erforderlichen Netzausbau in Deutschland kann nur gedeckt werden, wenn die Entwicklung an den internationalen Kapitalmärkten in den regulatorischen Zinssätzen eine angemessene Berücksichtigung findet.

Wir schlagen daher vor, § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG wie folgt zu ergänzen (Änderungen grün hervorgehoben):

Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, **im internationalen Vergleich** wettbewerbsfähigen, **den Netzausbaupflichtungen Rechnung tragenden** und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet, soweit...

Zu lit. b), bb) - § 21 Abs. 2 EnWG – Aus Sicht von 50Hertz sollte hier eine Klarstellung erfolgen, da die Intention des neu eingefügten Satzes nicht klar ersichtlich ist. Unter netzbezogenen Maßnahmen sind nach § 13 (1) Nr. 1 EnWG insbesondere Netzschaltungen bzw. topologische Maßnahmen zu verstehen. Im Fall einer Berücksichtigung etwaiger Kosteneinsparungen müssen diese sicher anfallen und auch prognostizierbar sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass unsachgemäße Kosteneinsparziele regulatorisch vorgegeben werden. Zudem ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die Integration von EE-Anlagen in den allermeisten Fällen steigende Kapital- und Betriebskosten durch Netzausbau sowie dem damit verbundenen Anstieg der Aufgaben (z.B. Personal) verbunden sind. Insofern sollte in jedem Fall ergänzt werden, dass auch perspektivisch absehbare Kostensteigerungen Berücksichtigung finden sollten. Positiv merken wir an, dass in den Folgesätzen die Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus sowie Kosten für neue gesetzliche Aufgaben berücksichtigt werden sollen.

Zu lit. c) - § 21 Abs. 3 Nr. 1 EnWG – Der Regulierungsbehörde sollte neben der Festlegungskompetenz für die Offshore-Anbindungsleitungen auch eine Festlegungskompetenz zu Entschädigungssachverhalten nach § 17f Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnWG i.V.m. § 17e EnWG eingeräumt werden. Hintergrund der vorgeschlagenen Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur in § 17e EnWG ist, die bislang im Gesetz nicht adressierte und im Leitfaden der Bundesnetzagentur nicht bindend geregelte Fragen der Entschädigungsabrechnung rechtssicher auszugestalten.

Wir schlagen daher vor, § 21 Abs. 3 Nr. 1 lit. g EnWG wie folgt zu ergänzen (Änderungen rot bzw. grün hervorgehoben):

...die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Entschädigungszahlungen nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 erlassen. Sie kann insbesondere die Bestimmung der

durchschnittlichen Einspeisung einer vergleichbaren Anlage in dem entsprechenden Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 näher festlegen. Für den Fall von Satz 2 wird vermutet, dass die Festlegung der Regulierungsbehörde den Vorgaben des Absatz 1 Satz 2 entspricht. Die Regulierungsbehörde hat die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber vor Erlass einer Festlegung nach diesem Absatz anzuhören.

Zu Nr. 21 – § 21a EnWG

Zu § 21a EnWG

Die bislang in § 32 ARegV aufgeführten Festlegungen und Genehmigungen der Regulierungsbehörde werden nicht vollständig in § 21a EnWG überführt. Insbesondere zu § 32 Abs. 1 Nr. 8, 8a, 8b, 8c ARegV finden sich keine Regelungen in § 21a EnWG. Wir bitten um eine explizite Ergänzung hinsichtlich der Festlegungsbefugnisse für Investitionsmaßnahmen, da Investitionsmaßnahmen für die ÜNB bis Ende 2028 fortbestehen.

Zu § 21a Abs. 3 Nr. 3 EnWG

50Hertz begrüßt die Nennung der Kosten aus anderen gesetzlichen Übernahmeverpflichtungen einschließlich Digitalisierungsmaßnahmen. Allerdings ist die Auflistung der insbesondere genannten Kostenanteile unvollständig und spiegelt nicht alle werthaltig wichtigsten nicht beeinflussbaren Kostenpositionen wider. Wesentliche Kostenpositionen, wie Personalzusatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten werden nicht explizit genannt. Für eine sachgerechte und inhaltliche Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis ist es essentiell, dass die heute in § 11 Abs. 2 ARegV genannten Kostenpositionen weiterhin als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenpositionen gelten. Darüber hinaus sollten hier besondere wachstumsbedingte Betriebskostensteigerungen berücksichtigt werden.

Zu Nr. 28 – § 24 EnWG

Zu den Absätzen 3, 4 und 5 möchten wir auf eine redaktionelle Unstimmigkeit hinweisen:

Absatz 3 regelt, dass für die Zwecke der Ermittlung der bundeseinheitlichen Netzentgelte jeweils ein gemeinsamer Kostenträger nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b für die Höchstspannungsebene und für die Umspannebenen von Höchst- zu Hochspannung zu bilden ist. **In § 20 Absatz 3 Nummer 3 finden sich sowohl im EnWG als auch in der StromNEV keine diesbezüglichen Regelungen. Einen Buchstaben b gibt es zudem auch nicht. Wir vermuten, dass hier auf § 21 Absatz 3 Nummer 3 Bezug genommen werden soll.**

Absatz 4 regelt, dass die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte auf der Grundlage der Kosten und einer nach § 21a festzulegenden bundeseinheitlichen Gleichzeitigkeitsfunktion ermittelt werden. **Eine Regelung zur bundeseinheitlichen Gleichzeitigkeitsfunktion existiert in § 21a nicht.**

Absatz 5 Satz 2 nimmt Bezug auf prognostizierte Erlöse nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1. Dabei handelt es sich aber um die bisherige Regelung zur Verprobungsrechnung in der StromNEV. **Eine entsprechende neue Regelung im Referentenentwurf konnte nicht gefunden werden.**

Zu Nr. 29 – § 24a EnWG

In § 24a EnWG Satz 1 wird auf die Grundlage der Rechtsverordnung nach §24 Satz 2 Nr. 4b verwiesen. Mit der Neufassung des §24 EnWG fällt der § 24 Satz 2 Nr. 4b weg. Eine Anpassung des Verweises sollte vorgenommen werden.

Zu Nr. 39 – § 43 Abs. 3 EnWG

Es ist zu begrüßen, die Stärkung des Bündelungsgebotes aus dem NABEG nun auch in den Anwendungsbereich des EnWG zu erweitern. Es wurden in § 43 Abs. 3 die Sätze 2-6 neu eingefügt. Nach Satz 6 sind die Regelungen bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil, somit nicht für das Küstenmeer anzuwenden, was nachvollziehbar ist. Hier scheint es allerdings noch einen redaktionellen Fehler in Satz 6 sowie in der Gesetzesbegründung zu geben. Denn Ziel des neuen Satz 6 sollte es sein, die gesamten neuen Regelungen (Sätze 2-5) auf den landseitigen Teil von Offshore-Anbindungsleitungen zu beziehen. Dies ist insbesondere auch hinsichtlich der in der Regel als Freileitungen ausgeführten AC-Anbindungen der Konverter an die Netzverknüpfungspunkte erforderlich.

Wir schlagen daher vor, § 43 Abs. 3 S. 6 sowie die Begründung zu Art. 1 Nummer 39 wie folgt zu fassen (Änderungen rot hervorgehoben):

„Die Sätze 2 bis 5 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden“

„Zu Nummer 39 (§ 43 Absatz 3)

[...]

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 5 6 (neu) gelten die Vorgaben zur Alternativenprüfung bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den langseitigen Teil.“

In der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3 sollte folgende Klarstellung am Ende des ersten Absatzes ergänzt werden:

Neben dem im Gesetz als Regelbeispiele in Satz 4 aufgeführten zwingenden Gründen des Naturschutzrechts sind auch andere zwingende rechtliche Gründe z.B. des Immissionsschutzrechts sowie andere zwingende Gründe, etwa betriebliche, technische oder Sicherheitsanforderungen erfasst.

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Regelung des § 43 Abs. 3 EnWG auf die Teilbereiche Anwendung findet, in denen der Ersatzneubau/Parallelneubau beantragt wird. Nur in diesen Teilbereichen wird die Alternativenprüfung beschränkt. Diese Teilbereiche sind nicht notwendigerweise identisch mit Vorhabenabschnitten. Damit hat es der Vorhabenträger durch seine Antragsformulierung in der Hand, die Rechtsfolge von § 43 Abs. 3 zur Anwendung zu bringen.

Zu Nr. 40 – § 43a EnWG

Es ist zu begrüßen, dass Diskussionen über die Vollständigkeit der Unterlagen zukünftig über die Abgabe einer Erklärung zur Vollständigkeit beendet werden können. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch eine solche Erklärung die verfahrensführende Behörde nicht von ihrer tragenden Verantwortung für Inhalt und Ablauf des Verfahrens befreit. Unzutreffend ist zudem der Verweis in der Gesetzesbegründung auf den Maßstab der Genehmigungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Vollständigkeit ist gemäß § 73 VwVfG dann gegeben, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann. Sowohl durch Einwendungen im Verfahren als auch die weitere inhaltliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, Planänderungen durchzuführen oder einzelne fachliche Aspekte seitens des Vorhabenträgers zu ergänzen. Dies ist im Verfahrensablauf normal und steht der Vollständigkeit im Sinne von § 73 VwVfG nicht entgegen.

Zu Nr. 41 – § 44b EnWG

Ggf. sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass mit dem „Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ bzw. „der Plan der Enteignungszulässigkeit“ schlicht die zeichentechnische Abbildung der Bestandsanlage mit einer Plandarstellung gemeint ist.

Generell könnte man das Ziel auch einfacher durch eine Planfeststellungsfiktion für Bestandsleitungen erreichen.

Zu Nr. 43 – § 45 EnWG

In Bezug auf die Änderung Art. 1 Nr. 43 lit. c) aa) sollte eine Klarstellung erfolgen. Aus der Systematik der weiteren Regelungen und Änderungen ergibt sich, dass auch für die durch den Entwurf neu einzuführende Kategorie in § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E die eigenständige Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht erforderlich sein soll. Um dieses Verständnis klarzustellen sollte dies jedoch auch in § 45 Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz zum Ausdruck gebracht werden, indem der Verweis auf Abs. 1 Nr. 2 an dieser Stelle ergänzt wird.

Die Änderung Nr. 43 lit. c) aa) sollte wie folgt gefasst werden:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1 Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 2“ und nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.

Zur Begründung Nr. 43 - § 45 EnWG

Zu c (§ 45 Abs. 2)

Der Satz

„Sie sind ihrem Umfang nach weder den in dort genannten noch den in § 45 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar.“

sollte umformuliert werden in:

„Sie sind ihrem Umfang nach weder mit den dort genannten noch mit den in § 43 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar“

Zu aa)

Hier ist von Satz 1 die Rede. Nr. 2 und der Bestandsplan wurden in Satz 1 aufgenommen, nicht in Satz 3.

Zu bb)

Vorschlag: Streichung, sonst verweist die Begründung zur Änderung des Abs. 2 S. 3 auf den Abs. 2 S. 3, also sich selbst.

Artikel 12 – Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Zu Nr. 1 – § 3 Nr. 1 NABEG

In Art. 12 Nr. 1 lit. b) wird mit den Wörtern „auch durch ein neues leistungsfähiges Seilsystem“ eine neue Begrifflichkeit eingeführt, deren Sinn nicht klar ist. Es wird empfohlen, auch hier den aus der Umbeseilung bekannten Maßstab „neues leistungsstärkeres Seilsystem“ zu verwenden. Zugleich werden die „geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten“ mit von der Definition des Seiltausch mit umfasst. Zur Wahrung einheitlicher Maßstäbe wird im Vergleich zu § 49b empfohlen, den Maßstab auch hier in „geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen“ zu ändern.

Im Übrigen droht derzeit ein Wertungswiderspruch zwischen dem genehmigungsfreien Seiltausch und der anzeigepflichtigen standortnahen Maständerung in Bezug auf Änderungen der Masthöhe. Durch diesen Wertungswiderspruch droht insbesondere die Umsetzung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs verzögert zu werden, wenn hierfür ortsabhängig zur Einhaltung von Sicherheitsabständen Masterrhöhungen erforderlich werden und als standortnahe Maständerung in jedem Fall anzeigepflichtig sind. Insoweit wird empfohlen, zur Einheitlichkeit der Maßstäbe auch standortgleiche Maständerungen einschließlich einer Masterrhöhung um bis zu 5% vom Begriff der Änderung auszunehmen. Dies könnte durch Anfügung der Wörter "oder die standortgleiche Änderung von Masten einschließlich einer Erhöhung der Masten um bis zu 5 Prozent nebst geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen und den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortgleiche Maständerung)" erfolgen.

Zu b)

Es wird vorgeschlagen statt „mit“ geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten „einschließlich“ zu formulieren. Dies dient der Verdeutlichung, dass ein genehmigungsfreier Seiltausch auch dann vorliegt, wenn keinerlei geringfügige/punktuellen bauliche Änderungen damit einhergehen.

Zu Nr. 2 – § 5 Abs. 2a NABEG

Zur besseren Verständlichkeit sollte hier zur Vorgängerfassung zurückgekehrt werden, die redaktionell etwas geändert wurde. Diese lautete: „gilt abweichend von Absatz 2“.

Zu Nr. 4 – § 9 NABEG

Zu: lit c)

Siehe oben. Die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 40 gelten entsprechend.

Zu Nr. 9 – § 21 Abs. 5 NABEG

Siehe oben. Die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 40 gelten entsprechend.

Zu Nr. 10 – § 22 Abs. 1 NABEG

Im Interesse der Beschleunigung/Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens von Stromleitungsvorhaben nach dem EnWG sollte § 22 NABEG zumindest perspektivisch inhaltsgleich in das EnWG (§ 43a EnWG) übernommen werden. Nach § 22 Abs. 3 NABEG ersetzt die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet die physische Auslegung. Diese Regelung ist übergreifend auch für Genehmigungsverfahren nach dem EnWG äußerst sinnvoll. Dies gilt auch für andere Regelungen zur Digitalisierung, die aktuell unterschiedlich in NABEG bzw. EnWG geregelt sind.

Zu Nr. 12 – § 28 S. 2 NABEG

Im Zuge der Novellierung böte es sich an, den § 28 NABEG in Gänze an die Begrifflichkeiten des ROGÄndG anzupassen (Raumverträglichkeitsprüfung statt Raumordnungsverfahren).

Zu Nr. 13 – § 33 Abs. 1 NABEG

Die Sanktionierung knüpft an die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabe von unvollständigen Unterlagen entgegen einer Erklärung des Vorhabenträgers zur Vollständigkeit an. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer Erklärung und entsprechende Einreichung von Unterlagen nicht bereits dann leichtfertig ist, wenn die Behörde ihrerseits in – nach Ansicht des Vorhabenträgers - rechtlicher Überdehnung des Maßstabs der Vollständigkeit die

fachliche Meinung vertritt, dass die Unterlagen unvollständig sind. Der entsprechende Hinweis der Genehmigungsbehörde indiziert folglich nicht das Vorliegen eines objektiv zu prüfenden und zu bewertenden Pflichtverstoßes im Sinne der Regelung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorhabenträger die Einreichung der Unterlagen nach den Maßstäben der Rechtsprechung zur Vollständigkeit für fachlich vertretbar erachtet. Andernfalls würde der Beschleunigungszweck der Regelung verfehlt, da der Vorhabenträger bei jedem fachlichen Diskurs mit der Genehmigungsbehörde über die Vollständigkeit der Unterlagen die spätere Sanktionierung fürchten und somit von der Abgabe der Vollständigkeitserklärung absehen müsste.

Weitere Vorschläge im Sinne eines beschleunigten und effizienten Übertragungsnetzausbaus

Formulierungsvorschlag für §§ 13 Abs. 6a Satz 4, 13 Abs. 6b Satz 2 EnWG (Zuschaltbare Lasten, „Nutzen statt Abregeln“)

§ 13 Absatz 6a EnWG ermöglicht Übertragungsnetzbetreibern den Abschluss von Verträgen mit Betreibern von KWK Anlagen um sie netzdienlich ins Engpassmanagement einbeziehen zu können.

Bisher konnten die ÜNB ca. 300 MW Zuschaltpotential mit einhergehender Abschaltung von ca. 300 MW KWK Erzeugung in den Anlagen erschließen. Damit wird die Kopplung zwischen Strom- und Wärmesektor, sowie die bessere Nutzung von EE-Strom vorangetrieben und insgesamt mit den Anlagen ein netzdienlicher Leistungshub von ca. 600 MW erreicht.

Vertragliche Vereinbarungen gemäß § 13 Abs. 6a EnWG müssen für mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden und dürfen gleichzeitig eine Geltungsdauer bis maximal zum 31. Dezember 2028 haben– Ende 2023 läuft die gesetzliche Frist damit de facto aus.

Insbesondere die Öffnung des geographischen Anwendungsbereiches vom norddeutschen „Netzausbaugebiet“ hin zum Gebiet außerhalb der „Kohlregion“ zur Jahresmitte 2021 hat weitere Anwendungsfälle und Projektierungsvorhaben ermöglicht. Die aus der Covid-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und den daraus folgenden Lieferschwierigkeiten resultierenden Verzögerungen bei der Errichtung der Anlagen trafen die im südlichen Bereich der Regelzone befindlichen Projekte deshalb von Anfang an – die Folge waren neben Planungs- und Umsetzungsverzögerungen auch bei bereits bewilligten Projekten.

Gleichzeitig ergeben sich anhand der Entwicklung und Preissteigerung im Gassektor deutlich höhere positive volkswirtschaftliche Effekte.

Eine Verlängerung der Regelung bis zum Jahresende 2030 würde Investitionssicherheit für diejenigen Projekte schaffen, die wegen der dargelegten unverschuldeten Verzögerungen in Bedrängnis geraten sind.

Wir schlagen daher vor, § 13 Abs. 6a Satz 4 EnWG wie folgt zu fassen (Änderungen rot bzw. grün hervorgehoben):

*... Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und kann höchstens eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 20**28****30** haben; sie ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Betreibern von Übertragungsnetzen zu übermitteln. ...*

13 Abs. 6b Satz 2 EnWG – Ziel der neuen Regelung aus Mitte 2022 ist es, die Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Strombezug von zuschaltbaren Lasten zu minimieren. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen hierfür erstmals zum 1. Juli 2023 eine gemeinsame Ausschreibung vornehmen, an der zuschaltbare Lasten teilnehmen können, sofern diese die in § 13 Abs. 6b Satz 4 genannten Kriterien erfüllen.

In der Regelung bestehen aus unserer Sicht mit dem Verbot einer Teilnahme von Anlagen, die die in den letzten zwölf Monaten Strom an den Strommärkten bezogen haben und der Pflicht zur Bilanzkreis-Führung signifikante Teilnahmhürden für potenzielle Anbieter. Wir gehen daher auf Basis des aktuellen Gesetzestextes und der Branchenrückmeldung davon aus, dass keine Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen können bzw. würden. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Ausschreibung nach § 13 Abs. 6b EnWG einen Beitrag für eine verringerte Abregelung von erneuerbaren Energien i. S. d. § 13 Abs. 1 EnWG würde liefern können. Die Errichtung der Plattform würde stattdessen insbesondere Kapazitäten bei den ÜNB binden, dem absehbar kein signifikanter Nutzen gegenübersteht.

Unter der Voraussetzung, dass bis Ende September 2023 ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der eine signifikante Netzdienlichkeit für die Nutzung von potenziell abgeregelten EE-Strom ermöglicht, kann eine gemeinschaftliche Umsetzung durch die Übertragungsnetzbetreiber bis Mitte 2024 noch bewältigt werden. Wir möchten Sie daher bitten, die Frist zur Umsetzung in einem ersten Schritt zeitnah um mindestens ein Jahr auf den 01.07.2024 zu verlängern. Dies kann durch die vorgeschlagene Änderung des § 13 Abs. 6b Satz 2 erfolgen.

Derzeit laufen parallel mehrere konzeptionelle Abstimmungen für einen möglichen Rahmen, die den Anpassungsbedarf des Bestandsregelung des § 13 Abs. 6b EnWG deutlich machen. Kürzlich wurde z.B. bei der „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ der inhaltliche Rahmen aufgegriffen. Wir würden die durch die Fristverschiebung zusätzlich gewonnene Zeit gerne nutzen, um mit Ihnen gemeinsam zu erörtern, wie eine Ausschreibung für zuschaltbare Lasten netzdienlich und effizient ausgestaltet sein könnte.

Neben der vorgeschlagenen Verlängerung im § 13 Abs. 6a Satz 4 EnWG und der Anpassung des § 13 Abs. 6b EnWG sollte in der weiteren konzeptionellen Ausgestaltung auch ein netzdienlicher Rahmen für Power-to-X Anlagen und Elektrolyseure geschaffen werden. Gerne möchten wir uns an der Entwicklung diesbezüglicher Konzepte mit Ihnen beteiligen.

Wir schlagen daher vor, § 13 Abs. 6b Satz 2 EnWG wie folgt zu fassen (Änderungen rot bzw. grün hervorgehoben):

... Die Ausschreibung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Juli 202~~3~~⁴. ...

Allgemein

50Hertz verweist auf die bereits entwickelten Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Netzausbaus durch 50Hertz sowie die vier ÜNB, vgl. **Positionen** (50hertz.com)

Kontakt

Leitung Politik

Brigita Jeroncic | brigita.jeroncic@50hertz.com

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2 | 10557 Berlin | Germany

50Hertz ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Lobbyregistergesetzes im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Registernummer R001625 eingetragen.

